

1. Frage (2P):

- a) Wie wirkt sich die Qualifizierung der EU als supranationale Organisation aus? Nennen Sie ein Beispiel! (1P)
- b) In welcher Rechtssache hat der EuGH zum Prinzip des Vorrangs grundlegende Aussagen getroffen? (1P)

2. Frage (5P):

- a) Wie und für wie lange werden die Richter am Gerichtshof (EuGH) ernannt? Wer kommt für diese Position in Frage? (2P)
- b) Wie wird der Präsident des Gerichtshofs (EuGH) ernannt? (1P)
- c) Welche Aufgaben haben Generalanwälte? (1P)
- d) Nennen Sie ein Beispiel für eine Verfahrensart, die nur dem EuGH (und nicht auch dem EuG) zugewiesen ist! (1P)

3. Frage (5P):

Nehmen Sie zu folgenden Aussagen Stellung und geben Sie an, ob diese richtig oder falsch sind. Begründen Sie Ihre Antwort!

- a) Mit der Nichtigkeitsklage können nationale Rechtsakte, die Unionsrecht widersprechen, auch von Privatpersonen bekämpft werden. (1P)
- b) Damit eine natürliche Person eine Verordnung gem. Art 288 AEUV bekämpfen kann, reicht es, wenn sie entweder unmittelbar oder individuell betroffen ist. (1P)
- c) Adressaten eines Beschlusses gelten immer als unmittelbar und individuell betroffen und können die Nichtigkeitsklage immer erheben. (1P)
- d) Die Europäische Zentralbank gehört zu der Gruppe der privilegierten Kläger. (1P)
- e) Wird der Nichtigkeitsklage stattgegeben, kommt es zur Nichtigklärung des betreffenden Rechtsaktes erga omnes. (1P)

4. Frage (4P):

Suchen Sie sich zwei der verschiedenen Kompetenzarten der Europäischen Union aus:

- a) Wodurch unterscheiden sich die beiden von Ihnen gewählten Arten der Zuständigkeit wesentlich voneinander? (2P)
- b) Nennen Sie jeweils 1 Beispiel für die von Ihnen angeführten Kompetenzarten! (2P)

5. Frage (7P):

Franz K. lebt und arbeitet in Österreich. Seine gesamten Ersparnisse hat er auf einem Sparbuch bei einer der größten österreichischen Banken angelegt. Als Österreich von der Finanzkrise erfasst wird, kann die Bank Franz K. sein Geld nicht auszahlen. Sein Ersparnis ist verloren.

Die Richtlinie 1994/19/EG sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat ein Einlagensicherungssystem errichten muss. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Bank ersetzt dieses den Anlegern ihre Einlagen. Österreich hat diese Richtlinie jedoch nicht umgesetzt und kein derartiges Einlagensicherungssystem geschaffen.

- a) Franz K. ist der Meinung, dass Österreich ihm den Schaden ersetzen muss. Welchen Rechtsinstruments möchte sich Frank K. bedienen? Welche Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen? Liegen diese im konkreten Fall vor? Subsumieren Sie! (5P)
- b) An welches Gericht muss sich Franz K. wenden, um seinen Schaden ersetzt zu bekommen? (1P)
- c) Nennen Sie einen allgemeinen Rechtsgrundsatz durch den sich dieses durch den EuGH entwickelte Verfassungsprinzip begründen lässt! (1P)

6. Frage (7P):

Im Zuge der Wirtschaftskrise verliert die griechische Staatsangehörige Daphne D. ihren Arbeitsplatz. Angesichts der katastrophalen wirtschaftlichen Lage in ihrem Heimatstaat beschließt sie, ihr Glück in einem anderen Mitgliedsstaat zu versuchen. Frau D. zieht nach Österreich und bewirbt sich beim Unternehmen Mirsanmir, das lokale österreichische Spezialitäten vertreibt, um eine Stelle als Verkäuferin. Statt einer Einladung zu einem Bewerbungsgespräch erhält sie jedoch ein Schreiben, indem ihr mitgeteilt wird, dass das Unternehmen nur österreichische Staatsangehörige einstellen würde. Es sei Teil der Unternehmensphilosophie, heimische Produkte von Einheimischen verkaufen zu lassen.

- a) Welche Grundfreiheit könnte hier betroffen sein? Nennen Sie die entsprechende vertragliche Rechtsgrundlage! (1P)
- b) Was verbietet diese Bestimmung? (1P)
- c) Wie sehen Sie im konkreten Fall die Rechtslage? Liegt hier ein Verstoß gegen Unionsrecht vor? Argumentieren Sie! (5P)